

Amtliche Mitteilung

35. Jahrgang, Nr. 11



25.06.2014

Seite 1 von 13

Inhalt

- **Satzung**
zu den Promotionsstipendien
der Beuth-Hochschule für Technik Berlin
(Promotionsstipendiensatzung)

Vom 05.06.2014

Herausgeberin: Präsidentin der Beuth-Hochschule
Redaktion: Leitung Studierendenservice
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin
E-Mail: amtliche.mitteilung@beuth-hochschule.de



**Satzung
zu den Promotionsstipendien
der Beuth-Hochschule für Technik Berlin
(Promotionsstipendiensatzung)**

Vom 05.06.2014

Aufgrund von § 13 Abs. 1 Nr. 4 und 10 der Grundordnung der Beuth-Hochschule für Technik Berlin vom 26.03.2007 (Amtliche Mitteilungen 20/2011, BeuthHS-GrO) in Verbindung mit §§ 7 a, 61 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378) hat der Akademische Senat der Beuth-Hochschule für Technik Berlin am 05.06.2014 die nachfolgende Satzung zu den Promotionsstipendien der Beuth-Hochschule für Technik Berlin (Promotionsstipendiensatzung) beschlossen, die Hochschulleitung hat die Satzung am 01.07.2014 gem. § 90 Abs. 1 S. 1 BerlHG bestätigt:

§ 1 Zweck

Zweck des Promotionsstipendiums ist es, hochqualifizierte Absolventen/-innen staatlicher Berliner Fachhochschulen zu fördern, die an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin in Kooperation mit einer Berliner Universität ein Promotionsvorhaben durchführen.

§ 2 Voraussetzungen und Förderung

- (1) Fachhochschulabsolventen/-innen können ein Promotionsstipendium an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin (Beuth-Hochschule) beantragen, wenn sie einen Studienabschluss von einer staatlichen Berliner Fachhochschule mit einer mindestens sehr guten Abschlussnote vorweisen können. Gefördert werden können Promotionsvorhaben, die an der Beuth-Hochschule in Kooperation mit einer Berliner Universität durchgeführt werden. Das Promotionsvorhaben muss erkennen lassen, dass es inhaltlich einen relevanten Beitrag zur Weiterentwicklung des Fachwissens in der betreffenden Fachdisziplin leisten kann. Wünschenswert wäre zudem ein Bezug zur Hochschulstrategie „Stadt der Zukunft“.
- (2) Weitere Voraussetzungen für eine Förderung sind:
 - Betreuung durch einen/ eine Professor/-in der Beuth-Hochschule,
 - Betreuung durch einen/ eine Professor/-in einer Berliner Universität,
 - Zulassung zur Promotion an einer Berliner Universität,

- Durchführung der Forschungsarbeiten erfolgt überwiegend an einem der Standorte der Beuth-Hochschule

§ 3 Antrag auf ein Promotionsstipendium

- (1) Die Beuth-Hochschule schreibt Promotionsstipendien nach Maßgabe des Haushalts, d.h. unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Mittel, einmal jährlich zum 31.05. aus. Die Ausschreibung erfolgt in geeigneter Form an allgemein zugänglicher Stelle der Hochschule, insbesondere auf der Internetseite der Beuth-Hochschule. Bewerbungsschluss ist der 30.06. (Ausschlussfrist).
- (2) Mit dem formlosen Antrag auf ein Promotionsstipendium ist eine Beschreibung des Promotionsvorhabens mit ungefähr 10 Seiten Umfang einzureichen. Folgende Gliederung ist zu beachten:
 1. Deckblatt mit Arbeitstitel des Promotionsvorhabens und Kontaktdaten des/der Antragstellers/-in
 2. Zusammenfassung des Promotionsvorhabens
 3. Darstellung des Forschungsthemas mit innovativer Fragestellung, der methodischen Vorgehensweise und einer Arbeitsplanung
 4. Thematische Einbindung in die Hochschulstrategie „Stadt der Zukunft“
 5. Relevante wissenschaftliche bzw. praxisorientierte Vorarbeiten und
 6. Außerfachliche Leistungen und Kompetenzen
- (3) Neben der Beschreibung des Promotionsvorhabens sind folgende Nachweise bzw. Dokumente einzureichen:
 - Lebenslauf inklusive beglaubigte Kopie des Fachhochschulzeugnisses
 - Begründung für die Bewerbung
 - Schriftliche Stellungnahme des/der betreuenden Professor/-in der Beuth-Hochschule
 - Offizieller Nachweis der Zulassung zur Promotion an einer Berliner Universität
- (4) Der Antrag ist einschließlich der Unterlagen (§ 3 Abs. 2 und Abs.3) schriftlich bei dem/der Vizepräsidenten/-in für Forschung einzureichen.

§ 4 Auswahl des/der Stipendiaten/-innen

- (1) Die Forschungskommission entscheidet über die Gewährung, die Verlängerung und einen eventuellen Widerruf des Stipendiums.



(2) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt die Forschungskommission auf Basis der folgenden Auswahlkriterien die Stipendiaten/-innen aus, die gefördert werden können:

- a) Fachliche Leistung
 - Abschlussnote des Master- bzw. Diplomstudiums
 - Darstellung des Forschungsthemas mit innovativer Fragestellung und der methodischen Vorgehensweise
 - Thematische Einbindung in die Hochschulstrategie „Stadt der Zukunft“
 - Wissenschaftliche bzw. praxisorientierte Vorarbeiten

- b) Außerfachliche Leistungen (Potenzialeinschätzung)
 - besondere Auszeichnungen und Preise
 - vorangegangene Berufstätigkeiten und/oder ehrenamtliche Tätigkeiten
 - Gesellschaftliches oder soziales Engagement im Sinne des Leitbildes der Beuth-Hochschule

(3) Bei den jeweiligen Anträgen können nur die Auswahlkriterien im Auswahlverfahren berücksichtigt werden, zu denen die Bewerber/-innen fristgerecht entsprechende Nachweise erbracht haben. Näheres zu den Auswahlkriterien ist in der Anlage 3 geregelt.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Stipendium.

§ 5 Höhe und Dauer des Promotionsstipendiums

(1) Die Bewilligung des Promotionsstipendiums erfolgt auf Grundlage der Entscheidung der Forschungskommission gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2. zum jeweiligen Wintersemester.

(2) Der Förderbetrag des Stipendiums beträgt pro Monat 1.250 Euro. Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt nach der Unterzeichnung des Stipendienvertrages (Anlage 1) und jeweils zum 15. eines Monats, erster Zahlungstermin ist der 15.10..

(3) Die Förderungsdauer beträgt i.d.R. 1 Jahr.

(4) Eine einmalige Verlängerung des Stipendiums um ein weiteres halbes Jahr ist auf Antrag möglich. Vor der Entscheidung über die Verlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf des Stipendiums ein schriftlicher Bericht über den sachlichen und zeitlichen Verlauf der wissenschaftlichen Arbeit, ein Arbeits- und Zeitplan für die weitere wissenschaftliche Arbeit und ein Gutachten des/der Betreuers/-in der Beuth-Hochschule vorzulegen.



- (5) Auf Antrag kann der Bezug des Stipendiums aus wichtigen Gründen für max. 3 Monate ausgesetzt werden. Die Gründe sind im Einzelnen im Antrag darzulegen.

Diese Unterbrechung bedarf der Zustimmung der Forschungskommission. Bei Zustimmung wird die Laufzeit des Stipendiums entsprechen um die gewährte Zeit kostenneutral verlängert.

- (6) Die Förderung endet automatisch:
- nach der festgesetzten Förderungsdauer; bei einer Verlängerung nach max. 1 ½ Jahren,
 - mit Ablauf des Monats der Disputation,
 - mit Ablauf des Monats nach einer Abbruchmeldung oder
 - mit Datum der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Umfang von mehr als 10 Stunden in der Woche.
- (7) Die Budgetverantwortung für die Promotionsstipendien liegt bei dem/der Vizepräsidenten/-in für Forschung.

§ 6 Verpflichtungen des/der Stipendiaten/-in

- (1) Mit Gewährung des Stipendiums verpflichtet sich der/die Stipendiat/-in,
- a) seine/ihre Arbeitskraft dem Promotionsvorhaben und den gegebenenfalls erforderlichen Nachqualifikationen zu widmen. Teilzeit- und Nebenerwerbstätigkeiten sind bis höchstens 10 Stunden pro Woche mit dem Bezug des Stipendiums vereinbar. Somit soll gewährleistet werden, dass der/die Stipendiat/-in sich überwiegend der geplanten Forschungsaufgabe und der Nachqualifikation widmen kann. Teilzeit- und Nebenerwerbstätigkeiten sind gegenüber der Forschungskommission unaufgefordert anzuzeigen.
 - b) nach 11 Monaten einen schriftlichen Bericht zum Stand der eigenen Forschungsarbeiten vorzulegen. Inhalt und Umfang des schriftlichen Berichtes sind in der Anlage 2 geregelt.
 - c) bei allen Publikationen, die im Zusammenhang mit den geförderten Vorhaben stehen, an geeigneter Stelle auf die Förderung durch die Beuth-Hochschule für Technik Berlin hinzuweisen.
 - d) die Forschungskommission unverzüglich zu informieren, wenn das Promotionsvorhaben unterbrochen, abgeändert, vorzeitig abgeschlossen, abgebrochen oder die Betreuung gewechselt oder abgebrochen wird.



(2) Wird von dem/der Stipendiat/-in beabsichtigt, gemäß § 5 Abs. 4 einen Verlängerungsantrag zu stellen, muss der schriftliche Bericht zusammen mit einem

wissenschaftlichen Gutachten des/der betreuenden Professors/-in der Beuth-Hochschule eingereicht werden.

§ 7 Ausschluss der Förderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der/die Stipendiat/-in bereits eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung mit ähnlicher Zielrichtung wie der dieser Satzung erhält (Ausschluss der Doppelförderung). Eine Förderung ist ebenfalls ausgeschlossen wenn der/die Stipendiat/-in in einem Vollzeitbeschäftigungsverhältnis oder in einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis mit mehr als 10 Stunden pro Woche steht. Eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung oder eine Vollzeittätigkeit ist gegenüber der Forschungskommission unaufgefordert anzuzeigen.

§ 8 Datenschutz

Für die Vergabe von Promotionsstipendien an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin werden von den Bewerbern/-innen personenbezogene Daten erhoben. Diese Daten werden für das Auswahlverfahren und zu internen Evaluierungszwecken verarbeitet. Der/die Bewerber/-in erklärt mit dem Antrag auf das Promotionsstipendium hierzu sein/ihr Einverständnis.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Stipendiensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth-Hochschule für Technik Berlin in Kraft.

Anlage 1: Stipendienvertrag

Anlage 2: Gliederung des schriftlichen Berichtes zur Vorlage bei der Forschungskommission

Anlage 3: Auswahlkriterien



Anlage 1 zur Promotionsstipendiensatzung

STIPENDIENVERTRAG

zwischen der

Beuth-Hochschule für Technik Berlin
vertreten durch die Präsidentin
Luxemburger Straße 10
13353 Berlin

- nachfolgend Beuth-Hochschule genannt -

und

Name
Anschrift

- nachfolgend Stipendiat/-in genannt -



Präambel

Der Beuth-Hochschule für Technik Berlin stehen für die Förderung von hochqualifizierten Fachhochschulabsolventen/-innen Haushaltsmittel zu Verfügung. Diese Mittel möchte die Beuth-Hochschule auf der Grundlage der Promotionsstipendiensatzung vom 05.06.2014 in Form eines Promotionsstipendiums verwenden.

Thema des hier geförderten Promotionsvorhabens von Herrn/Frau xxx ist:
„Titel“

Der/die Stipendiat/-in wird im Rahmen des Stipendiums seitens der Beuth-Hochschule betreut durch den/die Hochschullehrer/-in:
xxx

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der/die Stipendiat/-in hält sich an der Beuth-Hochschule in der Zeit vom xxx bis zum xxx auf, um an dem Promotionsvorhaben wissenschaftlich zu arbeiten. Der/die Stipendiat/-in erhält für diesen Zeitraum ein Promotionsstipendium von der Beuth-Hochschule.
- (2) Der/die Stipendiat/-in arbeitet weisungsfrei und ohne Bindungen an die Arbeitszeitregelungen. Soweit der/die Stipendiat/-in tätig wird, unterliegt er/sie nicht den Weisungen der Beuth-Hochschule. Er/sie hat aber den Weisungen der Hochschule soweit zu folgen, wie es zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs und der Ordnung in der Hochschule notwendig ist.
- (3) Der/die Stipendiat/-in erhält die Möglichkeit, die Einrichtungen der Hochschule in angemessenem Umfang zu nutzen soweit es für seine/ihre wissenschaftliche Tätigkeit erforderlich ist. Dabei hat er/sie alle an der Beuth-Hochschule geltenden Ordnungen zu beachten.

§ 2 Verpflichtungen des/der Stipendiaten/-in

Mit Gewährung des Stipendiums verpflichtet sich der/die Stipendiat/-in:

- a) seine/ihre Arbeitskraft dem Promotionsvorhaben und den gegebenenfalls erforderlichen Nachqualifikationen zu widmen. Teilzeit- und Nebenerwerbstätigkeiten sind bis höchstens 10 Stunden in der Woche mit dem Bezug des Stipendiums vereinbar. Somit soll gewährleistet werden, dass der/die Stipendiat/-in sich überwiegend der geplanten Forschungsaufgabe und der



Nachqualifikation widmen kann. Teilzeit- und Nebenerwerbstätigkeiten sind gegenüber der Forschungskommission unaufgefordert anzuzeigen.

- b) nach 11 Monaten einen schriftlichen Bericht zum Stand der eigenen Forschungsarbeiten vorzulegen.
- c) bei allen Publikationen, die im Zusammenhang mit den geförderten Vorhaben stehen, an geeigneter Stelle auf die Förderung durch die Beuth-Hochschule hinzuweisen.
- d) die Forschungskommission unverzüglich zu informieren, wenn das Promotionsvorhaben unterbrochen, abgeändert, vorzeitig abgeschlossen, abgebrochen oder die Betreuung gewechselt oder abgebrochen wird.
- e) während der Tätigkeit an der Beuth-Hochschule dienstlich bekannt gewordenen Unterlagen, Dokumente, Schriften und Daten vertraulich zu behandeln. Sie dürfen weder in Wort noch in Schrift oder Bild oder in elektronischer Form an Dritte weitergegeben werden. Dies gilt auch nach Beendigung dieses Vertrags.
- f) der Beuth-Hochschule ein nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht an sämtlichen im Zusammenhang mit dem Stipendium geschaffenen Arbeitsergebnissen zu gewähren.
- g) alle Veränderungen, die die Voraussetzungen für die Gewähr des Stipendiums betreffen, unverzüglich gegenüber der Forschungskommission anzuzeigen.

§ 3 Höhe des Stipendiums

- (1) Der Förderbetrag des Stipendiums beträgt pro Monat 1.250 Euro. Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt jeweils zum 15. eines Monats, erster Zahlungstermin ist der 15.10.xxxx.
- (2) Die Beuth-Hochschule übernimmt keine weiteren, über den Stipendiumsbetrag hinausgehenden Leistungen, insbesondere keine familienbedingten Zuschläge, Kindergeld o.ä.. Die Erfüllung von gesetzlichen Pflichten (Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, Krankenversicherungen), die sich als Folge dieses Vertrages ggfs. ergeben können, obliegt dem/der Stipendiaten/-in.



§ 4 Haftung

- (1) Für verursachte Schäden haftet der/die Stipendiat/-in. Ihm/Ihr obliegt es, für entsprechenden Versicherungsschutz zu sorgen. Gegenüber der Beuth-Hochschule ist der Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit Beginn des Promotionsstipendiums vorzulegen.
- (2) Ansprüche der Hochschule und des/der Stipendiaten/-in gegeneinander, gegen leitende Mitarbeiter/-innen und gesetzliche Vertreter/-innen, Erfüllungs- und Verordnungsgehilfen/-innen auf Ersatz von Schäden aus Pflichtverletzungen und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit beruhen. Ferner beschränkt sich die Haftung auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens; ausgeschlossen ist insbesondere die Haftung für Folge- und Vermögensschäden.

§ 5 Ende der Förderung bzw. Kündigung

- (1) Die Förderung endet automatisch:
 - a) nach der festgesetzten Förderungsdauer gemäß § 1 Abs. 1,
 - b) mit Ablauf des Monats der Disputation,
 - c) mit Ablauf des Monats nach einer Abbruchmeldung oder
 - d) mit Datum der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Umfang von mehr als 10 Stunden pro Woche.
- (2) Die vorliegende Vereinbarung kann von der Beuth-Hochschule gekündigt werden, wenn:
 - a) die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - b) etwaige Auflagen und Verpflichtungen nicht oder nicht innerhalb gesetzter Fristen erfüllt worden sind,
 - c) wesentliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Durchführung des Promotionsvorhabens nicht mehr gegeben sind.
- (3) Die vorliegende Vereinbarung kann von dem/der Stipendiaten/-in jederzeit ohne Angaben von Gründen beendet werden.
- (4) Die Kündigung wird jeweils zum Monatsende wirksam. Die Beuth-Hochschule behält sich im Fall der Kündigung (gemäß § 5 Abs. 1) die Rückforderung bereits gezahlter Beträge vor.



§ 6 Sonstiges

- (1) Weitere Ansprüche aus diesem Vertrag bestehen nicht.
- (2) Die Vertragschließenden sind sich einig, dass durch diesen Vertrag weder ein Dienstverhältnis noch ein Arbeitsverhältnis begründet wird.
- (3) Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, die elektronische Form ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.
- (4) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt (Salvatorische Klausel).
- (5) Auf den Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Berlin, den

Beuth-Hochschule für Technik Berlin

Präsident/-in

Betreuer/-in

Stipendiat/-in:

(Name)



Anlage 2 zur Promotionsstipendiensatzung

Gliederung des schriftlichen Berichtes zur Vorlage bei der Forschungskommission

ungefähr 10 Seiten Umfang

Deckblatt mit:

- Arbeitstitel
- Geplante Laufzeit des Promotionsvorhabens
- Betreuer/-in der Beuth-Hochschule inklusive Kontaktdaten
- Betreuer/-in der Berliner Universität inklusive Kontaktdaten
- Name des/der Stipendiaten/-in inklusive Kontaktdaten

1. Ausgangslage und Zielsetzung
(gemäß Antrag auf das Promotionsstipendium)
2. Durchführung
(ggf. inklusive Abweichungen gegenüber der ursprünglichen Planung)
3. Art und Weise der Zusammenarbeit mit den Betreuern bzw. den Betreuerinnen der beteiligten Hochschulen
4. (Zwischen-) Ergebnisse
5. Ausblick (geplante Publikationen, Präsentationen und Veranstaltungen)



Anlage 3 zur Promotionsstipendiensatzung

Auswahlkriterien

Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt die Forschungskommission auf Basis der folgenden Auswahlkriterien

Fachliche Kriterien	max. 10 Punkte
• Abschlussnote des Master- oder Diplomstudiums	3
• Darstellung des Forschungsthemas mit innovativer Fragestellung, Darstellung der methodischen Vorgehensweise und Arbeitsplanung	5
• Thematische Einbindung in die Hochschulstrategie „Stadt der Zukunft“	1
• Darstellung relevanter wissenschaftlicher bzw. praxisorientierter Vorarbeiten	1

Außerfachliche Kriterien	max. 5 Punkte
• Besondere Auszeichnungen und Preise	1
• vorangegangene Berufstätigkeiten und/oder ehrenamtliche Tätigkeiten Praktika	2
• Gesellschaftliches oder soziales Engagement im Sinne des Leitbildes der Beuth-Hochschule	2

die Bewerberinnen und Bewerber aus, die als Stipendiatinnen und Stipendiaten gefördert werden können.

Die Forschungskommission kann maximal 15 Punkte vergeben. Davon entfallen insgesamt 10 Punkte auf die fachlichen Leistungskriterien und insgesamt 5 Punkte auf die außerfachlichen Kriterien. Auf dieser Basis wird eine Rangliste gebildet, die auch für ein etwaiges Nachrückverfahren für das jeweilige Bewerbungsverfahren gilt. Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

Berlin, den 14.04.2014
Beuth-Hochschule für Technik Berlin